



Stark an Ihrer Seite

# INFO

## Referat Soziales Sozialbrief 2-2014

### Sonderausgabe „Erbrecht“

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in letzter Zeit haben sich im Erbrecht einige Änderungen ergeben. Deshalb haben wir uns vom Sozialreferat entschlossen, zu dieser Thematik eine Sonderausgabe des Sozialbriefes herauszubringen.

Mein besonderer Dank gilt der sehr kompetenten Autorin dieses Artikels, der Rechtsanwältin Jana Hagel vom dbb beamtenbund und tarifunion, die dazu auch eine Broschüre für den VBE-Bundesverband erarbeitet hat.

Für weitere Ausführungen bieten wir den Kreisverbänden einen etwa einstündigen Vortrag an, der von Ihrem KV-Vorsitzenden gebucht werden kann.

Nun hoffen wir, dass diese Sonderausgabe Ihnen gefällt und die vorliegenden Infos für Sie hilfreich sind.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr

Max Schindlbeck  
Leiter des Sozialreferats



Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e. V. • Bavariaring 37 • 80336 München  
Tel. 089 721001-0 • Fax 089 721001-90 • [www.bllv.de](http://www.bllv.de)

Max Schindlbeck, Leiter des Sozialreferats  
Privat: Mozartstraße 9, 86470 Thannhausen, Tel. 08281 5655, Fax 08281 5676, [schindlbeck.bllv@bnv-gz.de](mailto:schindlbeck.bllv@bnv-gz.de)

# Erben und Vererben

## 1. Die gesetzliche Erbfolge

Albert Schweitzer sagte: „Das einzig Wichtige im Leben sind Spuren von Liebe, die wir hinterlassen, wenn wir ungefragt weggehen und Abschied nehmen müssen.“ Doch es bleiben nicht nur Liebe und Trauer über den Verlust, sondern auch das Vermögen, welches im Laufe eines Lebens geschaffen wurde. Falls Sie sich fragen, wer bekommt was und wie viel, wenn Sie keine Regelungen zur Vermögensteilung nach dem Tod vorgenommen haben, so bietet der nachfolgende Artikel einen Leitfaden durch die Wirren der gesetzlichen Erbfolge, ohne den Anspruch zu erheben, eine fundierte rechtliche Beratung zu ersetzen.

Der **Nachlass** – Erbschaft – ist die Gesamtheit der Rechtsverhältnisse des Erblassers. Vererblich sind beispielsweise begünstigende und belastende Verträge, auch Schulden, Schmerzensgeldansprüche, Eigentum. Eine Sonderregelung besteht bei Mietverträgen über Wohnraum. Hier tritt der Ehegatte, Angehörige oder Lebenspartner, der mit dem Verstorbenen zusammenlebte, in den Mietvertrag ein. Es besteht ein Sonderkündigungsrecht. Nicht vererblich sind zum Beispiel Dienst- und Arbeitsverhältnisse, Urlaubsansprüche, Urlaubsabgeltungsansprüche sowie familienrechtliche Beziehungen wie Ehe, Pflegschaft, Betreuung.

**Erbe** kann werden, wer zum Zeitpunkt des Erbfalls lebt. Ausnahme hiervon bildet ein zum Todeszeitpunkt bereits gezeugtes Kind, das lebend geboren wird.

Die Erbschaft geht als Ganzes auf den/die Erben über. Mehrere Erben bilden eine **Erbengemeinschaft**. Nach Feststellung des Erbanteils von jedem Mitglied der Erbengemeinschaft wird der Nachlass geteilt.

Sollte ein Nachlass überschuldet sein oder kein Interesse an ihm bestehen, ist es möglich, die Erbschaft innerhalb einer Frist auszuschlagen.

Wurde durch den Erblasser keine „Verfügung von Todes wegen“ (Testament oder Erbvertrag) vorgenommen, tritt die **gesetzliche Erbfolge** ein. Grundgedanke ist, dass die nächsten Blutsverwandten erben sollen. **Blutsverwandtschaft** setzt gemeinsame Vorfahren, Eltern, Großeltern usw., voraus. Nicht verwandt in diesem Sinne sind angeheiratete Personen.

Durch **Adoption** wird ein gesetzliches Verwandtschaftsverhältnis hergestellt, so dass grundsätzlich für Adoptivkinder die gleichen Rechte und Pflichten wie für leibliche Kinder gelten.

**Außerhalb einer Ehe geborene Kinder** stehen seit 2009 erbrechtlich den ehelich geborenen Kindern gleich.

Das Gesetz sieht vor, dass die nächsten Verwandten erben. Es hat die Verwandten aufgrund ihres Grades unterteilt und **Ordnungen** gebildet.

Verwandte der **1. Ordnung** sind die Abkömmlinge des Erblassers, also Kinder, Enkel, Urenkel usw.

Zur **2. Ordnung** gehören die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge – Geschwister, Nichten, Neffen und deren Kinder und Kindeskinde.

Die **3. Ordnung** bilden die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge – Tanten, Onkel, Basen, Vettern und deren Kinder und Kindeskinde.

Erben der **4. Ordnung** sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Verwandte der vorherigen Ordnung schließen Verwandte der nachfolgenden Ordnung von der Erbfolge aus. Leben die Eltern und die Kinder des Erblassers, so erben nur die Kinder.

Sind mehrere Verwandte der gleichen Ordnung vorhanden, so schließt jeder zur Erbfolge gelangende die nachfolgenden Verwandten der gleichen Ordnung von der Erbfolge aus. So erbt das Enkelkind des Erblassers nicht, wenn dessen einzige Tochter lebt.

Innerhalb der Ordnungen wird nach **Stämmen** geerbt. Ist ein Erbe des Erblassers verstorben oder hat er die Erbschaft ausgeschlagen, so treten an dessen Stelle seine Abkömmlinge. Dies gilt bis zur 3. Ordnung. Hat der Erblasser einen Sohn und eine Tochter, die ein Kind hat und bereits verstorben ist, so werden der Sohn und das Enkelkind gesetzliche Erben. Sollte die 4. Ordnung zum Zuge kommen und nur einer der acht Urgroßeltern noch leben, so erbt dieser und dessen Abkömmlinge sind ausgeschlossen.

Die **Teilung** der Erbschaft wird **nach Köpfen** vorgenommen. Der Erblasser hat zwei Söhne und eine Tochter. Diese erben zu gleichen Teilen – jeder zu einem Drittel. Hat nun die Tochter zwei Kinder und ist sie bereits verstorben, so ändert sich bei den Söhnen nichts. Das Drittel der Tochter wird kopfteilig auf ihre Kinder aufgeteilt, diese erhalten je ein Sechstel des Nachlasses.

**Ehegatten** sind nicht mit dem Erblasser verwandt. Das Gesetz sieht für diese dennoch ein Erbrecht vor. Die **eingetragene Lebenspartnerschaft** ist durch das Lebenspartnerschaftsgesetz der Ehe erbrechtlich gleichgestellt.

Partner innerhalb einer **nichtehelichen Lebensgemeinschaft** haben kein gesetzliches Erbrecht. Sie können nicht einmal persönliche Dinge von großem ideellem Wert beanspruchen.

Der **Ehegatte** ist **erbberechtigt**, wenn zum Zeitpunkt des Erbfalls die Ehe besteht, sie nicht geschieden oder aufgehoben wurde bzw. diesbezüglich keine Anträge bei Gericht rechtshängig sind.

Der **Erbeil des Ehegatten** ist davon abhängig, Verwandte welcher Ordnung neben ihm erben und in welchem Güterstand die Ehegatten lebten. Nachdem der Erbeil des Ehegatten bestimmt ist, können die Anteile der übrigen Verwandten nach den Vorschriften der gesetzlichen Erbfolge festgelegt werden.

Grundsätzlich erbt der Ehegatte neben den Verwandten der 1. Ordnung, also Kindern, Enkeln, Urenkeln, zu einem Viertel, neben den Verwandten der 2. Ordnung, Eltern, Geschwistern und deren Kindern, und neben den Großeltern (3. Ordnung) zur Hälfte. Weiter entfernte Verwandte als die Großeltern können neben dem Ehegatten nicht erben.

Haben die Ehegatten keine Vereinbarung getroffen, leben sie im **gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft**. Diese ist geprägt vom Grundsatz der Vermögenstrennung. Bei Beendigung der Ehe findet der Ausgleich des Vermögenszuwachses in der Ehezeit statt. Bei Tod des

Ehegatten wird vom Grundsatz der Vermögenstrennung abgewichen. Der Zugewinn wird erbrechtlich pauschal ausgeglichen. Der Erbteil des überlebenden Ehegatten erhöht sich um ein Viertel.

Ist der Erblasser verheiratet und hat drei Kinder, so erhält die Ehefrau ein Viertel aufgrund allgemeiner Regelung und ein Viertel aufgrund der Zugewinnngemeinschaft, mithin die Hälfte des Nachlasses. Die andere Hälfte erhalten die drei Kinder zu gleichen Teilen, also je zu einem Sechstel.

Haben die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen, so tritt die **Gütertrennung** ein. Deren Wesen ist, dass jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen hat, bei Beendigung der Ehe kommt es nicht zum Vermögensausgleich. Das Erbrecht folgt hier den allgemeinen Regeln. Das Vorhandensein von Abkömmlingen wird besonders berücksichtigt. Der überlebende Ehegatte soll nicht weniger erhalten als ein Abkömmling. Der Ehegatte erbt neben einem und zwei Kindern mit diesen zu gleichen Teilen, ab drei Kindern gelten wieder die allgemeinen Regeln.

Auf Ausführungen zur Gütergemeinschaft wird wegen ihres geringen Vorkommens verzichtet.

Sollten die gesetzlichen Regelungen nicht der familiären Situation bzw. den persönlich Wünschen entsprechen, soll das Haustier versorgt sein oder ein besonderer Gegenstand an eine bestimmte Person gehen, so können von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Verfügungen vorgenommen werden. Hierauf soll im folgenden Abschnitt eingegangen werden.

## 2. Das Testament

Im Abschnitt „Die gesetzliche Erbfolge“ wurde aufgezeigt, wer erbt, wenn keine Regelungen getroffen werden. Sollen andere Personen als die gesetzlichen Erben bzw. diese zu anderen Anteilen bedacht oder soll jemand ganz von der Erbfolge ausgeschlossen werden, so ist eine letztwillige Verfügung unerlässlich. Es liegt viel Wahrheit in dem Sprichwort „Das Testament des Verstorbenen ist der Spiegel des Lebenden“, denn es soll doch nicht derjenige leer ausgehen, dem Sie wohl gesonnen sind oder derjenige nur aufgrund Gesetzes erben, zu dem Sie zu Lebzeiten keine innere Verbindung hatten.

Das **Testament** ist eine Möglichkeit den letzten Willen festzuschreiben.

Ein wirksames Testament setzt **Testierfähigkeit** voraus. Sie liegt vor, wenn eine Person das 16. Lebensjahr beendet hat, selbstbestimmt handelt und entscheidet sowie geistig in der Lage ist zu erkennen, dass sie ein Testament errichtet.

In einem Testament kann unter anderem die **Erbeinsetzung** geregelt werden – eine oder mehrere Personen werden als Erben benannt.

Ein **Ersatzerbe** kann für den Ausfall eines Erben (Tod, Ausschlagung, Verzicht) eingesetzt werden.

Der Erblasser kann eine Person als Erben (**Vorerbe**) und eine, die nach dieser erbt (**Nacherbe**) bestimmen. Er kann zusätzlich als Voraussetzung für den Eintritt der Nacherbschaft eine Bedingung/Frist setzen. Der Tod des Vorerben löst in diesem Fall nicht automatisch die Nacherbschaft

aus, erst bei Bedingungseintritt bzw. Fristablauf. *Beispiel: Der Erblasser bestimmt seine Ehefrau zur Vorerbin und seine Tochter als Nacherbin. Sie soll erben, wenn die Mutter wieder heiratet.*

**Teilungsanordnung:** Mehrere Erben erhalten den Nachlass im Ganzen (Erbengemeinschaft). Der Nachlass ist zu teilen. Der Erblasser kann darüber eine Anordnung treffen. *Beispiel: Der Erblasser hinterlässt 2 Kinder. Er verfügt, dass die Kinder zu gleichen Teilen erben, wobei der Sohn das Einfamilienhaus und die Tochter das Sparguthaben erhält.*

Ein **Vermächtnis** liegt vor, wenn der Erblasser einer Person einen Vermögensvorteil gewährt, ohne dass diese Erbe wird. Der Vermögensvorteil kann aus einem einzelnen Gegenstand bis hin zum gesamten Vermögen bestehen. *Beispiel: Der Erblasser bestimmt, dass seine Ehefrau und Kinder gemäß der gesetzlichen Erbfolge erben. Er richtet ein Vermächtnis für seinen Freund Franz ein, mit dem er die Leidenschaft für historische Schachspiele teilt und vermacht ihm die wertvolle Sammlung.*

**Auflage** ist die Auferlegung einer Verpflichtung (jegliches Tun oder Unterlassen) ohne Zuwendung. Verpflichteter kann der Erbe, der Nacherbe (mit Antritt der Nacherbschaft) oder der Vermächtnisnehmer sein. *Beispiel: Der Erblasser verpflichtet die Tochter seine Katze zu pflegen.*

Auch kann der **Testamentsvollstrecker** vom Erblasser bestimmt werden. Dies erscheint angebracht bei einer uneinigen Erbengemeinschaft, großem Vermögen, minderjährigen oder im Geschäftsverkehr unerfahrenen Erben. Der Testamentsvollstrecker setzt die Verfügungen des Erblassers um. Er nimmt den Nachlass in Besitz. Die Erben sind sodann von der Verfügung über den Nachlass ausgeschlossen.

Nachdem geklärt ist, was ein Testament enthalten kann, stellt sich die Frage, wie ein Testament richtig erstellt wird. Dazu einige Hinweise.

**Das eigenhändige/privatschriftliche Testament** ist von Beginn bis Ende handschriftlich zu erstellen. Die Verwendung von technischen Geräten führt zur Unwirksamkeit. Es ist zu unterschreiben, möglichst mit Vor- und Zunamen. Die Unterschrift steht nach der Darlegung des letzten Willens. Empfohlen wird, Ort und Datum aufzuführen. Dies ist für die Überprüfung der Testierfähigkeit und für die Aktualität wichtig, da nur die letzte Erklärung maßgebend ist. Das eigenhändige Testament kann an jedem Ort verwahrt werden, also in der eigenen Wohnung. Anzuraten ist dies nicht, da es so weder vor Verlust noch Fälschung geschützt ist. Sicherheit bietet die Hinterlegung beim Amtsgericht gegen Gebühr. Bei Eintritt des Erbfalls benachrichtigt das Gericht die Erben automatisch.

**Das öffentliche/notarielle Testament** wird vor einem Notar erstellt. Der Notar berät in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht, so dass eine rechtssichere Formulierung des letzten Willens erfolgt. Es wird beim zuständigen Amtsgericht verwahrt. Nach dem Tod des Erblassers wird es automatisch eröffnet. Das notarielle Testament kann den Erbschein, beispielsweise bei der Übertragung von Grundstücken auf Erben ersetzen. Die Gebühren des Notars richten sich nach dem Wert des Nachlasses und der Anzahl der Erblasser. Weitere Kosten entstehen für die Verwahrung.

**Das gemeinschaftliche Testament** können Ehegatten bzw. Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft verfassen. Es kann eigenhändig verfasst sein, wobei ein Ehegatte den letzten Willen beider niederschreibt und beide unterschreiben, oder notariell errichtet werden. Wesen des gemeinschaftlichen Testaments sind wechselbezügliche Verfügungen – Bestimmungen, die so voneinander abhängen, dass die eine nicht ohne die andere existieren soll.

Setzen sich die Ehegatten zu Erben ein und sollen ihre Kinder Erben nach dem Tod des Überlebenden werden, handelt es sich um ein **Berliner Testament**. *Beispiel: Wir, die Eheleute Mia und Max Muster, setzen uns wechselseitig zu Erben ein. Nach dem Tod des Überlebenden sollen unsere beiden Kinder zu gleichen Teilen Erben werden.* Gängige Auslegung ist hierbei, dass der überlebende Ehegatte Vollerbe und die Kinder Schlusserben werden, wobei sich die Vermögensmassen beider Ehegatten vereinen und diese als Ganzes geerbt werden. (Einheitsprinzip)

Möglich ist auch, dass der letztlebende Ehegatte Vorerbe sein soll und die Kinder Nacherben werden. Hier bleiben die Vermögensmassen der Ehegatten getrennt. (Trennungslösung) Werden keine weiteren Regelungen getroffen, so ist der überlebende Ehegatte bei der Trennungslösung in seiner Verfügungsmacht über den Nachlass stark beschränkt. Ist es Wille der Ehegatten, vorrangig das Vermögen für die Kinder zu erhalten, bedarf es keiner weiteren Erklärung. Stehen im Vordergrund die Vermögensnutzung und die Lebensumstände des Letztlebenden, so ist die unbeschränkte Nacherbschaft (keine Beschränkung der Verfügungsgewalt über den Nachlass beim Vorerben) festzulegen.

Die im Testament enthaltenen wechselbezüglichen Verfügungen entfalten Bindungswirkung. Sie kann durch eine ausdrückliche Regelung im Testament eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. *Beispiel: Wir, die Eheleute Mia und Max Muster, setzten uns wechselseitig zu alleinigen und unbeschränkten Erben ein. Nach dem Letztlebenden sollen unsere beiden Kinder Erben zu gleichen Teilen werden. Der Letztlebende ist zu Änderungen und Ergänzungen wie folgt berechtigt: Er kann die Erbfolge unter unseren gemeinsamen Kindern ändern bzw. ausschließen. Dies kann nur zu Gunsten unserer gemeinsamen Abkömmlinge erfolgen. Er kann die Erbschaft zu Gunsten unserer gemeinsamen Abkömmlinge mit Vermächtnissen oder Auflagen belasten. Eine Begünstigung anderer Personen als unsere gemeinsamen Abkömmlinge ist ausgeschlossen.*

Zu Lebzeiten beider Ehegatten ist die Aufhebung oder Änderung des Testaments durch einen Ehegatten nicht möglich. Möchte sich ein Ehegatte von dem gemeinschaftlichen Testament zu Lebzeiten beider Ehegatten lösen, so bleibt ihm nur der notariell beurkundete Widerruf. Mit dem Tod eines Ehegatten und der Annahme der Erbschaft durch den überlebenden Ehegatten entfällt das Widerrufsrecht.

Ein Testament eröffnet die Möglichkeit vielfältiger Regelungen. Aufgrund der **Testierfreiheit** kann der Erblasser bestimmen, wer erben soll und wer nicht. Für Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkel, Urenkel), Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und Eltern wird diese Freiheit durch den Gesetzgeber beschränkt. Sie sind **pflichtteilsberechtigt**. Entferntere Abkömmlinge werden von der Pflichtteilsberechtigung durch nähere ausgeschlossen. Die Eltern des Erblassers sind pflichtteilsberechtigt soweit keine Abkömmlinge vorhanden sind.

*Jana Hagel  
dbb beamtenbund und tarifunion*